

RS UVS Steiermark 1994/11/23 30.2-302/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1994

Rechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag im Sinne des § 63 Abs 3 AVG liegt nicht vor, wenn sich der Berufungswerber mit der Erklärung des Verfalles eines vorläufig beschlagnahmten Laserwarngerätes nach § 17 Abs 3 VStG ausdrücklich einverstanden erklärt und nur die Begründung des Bescheides für nicht verständlich hält.

Schlagworte

Postgesetz unbegründete Berufung Bescheidbegründung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at